

Landschaftsplan

Wahner Heide

Satzung der Stadt Köln

Text und Erläuterung
zur Entwicklungs- und Festsetzungskarte

Stadt Köln
Amt für Landschaftspflege und Grünflächen

INHALTSVERZEICHNIS

1 PRÄAMBEL

Landschaftsplanung für den Naturraum Wahner Heide
Rechtsgrundlage
Planbestandteile
Kartografische Grundlagen
Räumlicher Geltungsbereich
Allgemeine Charakterisierung des Plangebietes
Textliche Darstellungen und Festsetzungen

2 ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT

Entwicklungsziel 1

Erhaltung, Schutz, Pflege und Entwicklung von besonderen Lebensstätten für Tiere und Pflanzen

Entwicklungsziel 2

Erhaltung, Entwicklung und Pflege von besonderen Lebensstätten für Tiere und Pflanzen unter Beachtung der flugbetrieblichen und luftsicherheitsrelevanten Erfordernisse bis zur möglichen baulichen Inanspruchnahme gemäß dem Flächenfunktions- und Reserveplan (Plan lag 20/99 vom 11.11.1998) des Flughafens Köln/Bonn

Entwicklungsziel 3

Erhaltung der Landschaft bis zur Rechtskraft eines Bebauungsplanes oder der baulichen Inanspruchnahme bzw. Erweiterung

Entwicklungsziel 4

Erhaltung, Schutz, Pflege und Entwicklung von besonderen Lebensstätten für Tiere und Pflanzen bis zur baulichen Inanspruchnahme als Flughafen-Betriebsgelände als Ergebnis einer beschlossenen GEP-Darstellung

Entwicklungsziel 5

Erhaltung der Landschaft bis zu einer baulichen Inanspruchnahme als Ergebnis der beschlossenen Darstellung des Gebietsentwicklungsplans

3 BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT (§§ 19 – 21 LG)

Naturschutzgebiete gem. § 20 LG
Naturschutzgebiet Wahner Heide

4 BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG

Festsetzungen für Wiederaufforstungen
Festsetzungen für die Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung
Entwicklung von naturnahen und standortgerechten Wäldern (Naturwald)

5 ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIESSUNGSMASSNAHMEN GEMÄSS § 26 LG

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

6 AUFHEBUNG BESTEHENDER VORSCHRIFTEN

1 PRÄAMBEL

Landschaftsplanung für den Naturraum Wahner Heide

Das Gesamtgebiet der Wahner Heide von ca. 5.935 ha umfasst Flächen des Rhein-Sieg-Kreises (ca. 3.430 ha), des Rheinisch-Bergischen Kreises (ca. 795 ha) und der Stadt Köln (ca. 1.710 ha).

Für das Gesamtgebiet wurde von den beteiligten Gebietskörperschaften ein gemeinsamer Landschaftsplanentwurf erarbeitet. Dieser Landschaftsplanentwurf war Grundlage für den vorliegenden Landschaftsplan auf Kölner Gebiet.

Der Geltungsbereich des vorliegenden Landschaftsplans umfasst also ausschließlich den Kölner Gebietsanteil an der Wahner Heide. Davon entfallen ca. 41 % auf das Betriebsgelände des Flughafens Köln/Bonn.

Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für den Landschaftsplan sind die §§ 16 bis 28 a des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV.NRW.S.568)

Das Verfahren zur Aufstellung des Landschaftsplanes richtet sich nach §§ 27 – 31 LG. Die rechtlichen Wirkungen ergeben sich aus §§ 33 – 41 LG.

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 16 Abs. 2 LG Satzung der Stadt Köln.

Die gemäß § 18 LG dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sind gemäß § 33 LG behördenverbindlich.

Die Festsetzungen des Landschaftsplans, die sich auf besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft beziehen, (§§ 19 – 23 LG), die Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG) und die Festsetzungen von Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG) sind nach näherer Maßgabe der §§ 34 – 41 LG unmittelbar gegenüber jedermann rechtsverbindlich.

Planbestandteile

Dieser Landschaftsplan besteht aus:

- der Entwicklungs- und Festsetzungskarte
- den textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen.

Kartografische Grundlagen

Die Entwicklungs- und Festsetzungskarte wurde hergestellt auf der Grundlage der Geobasisdaten der Deutschen Grundkarte 1 : 5000 des Landesvermessungsamtes NRW, mit Genehmigung des Amtes für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, AGB-Nr.: 4147/2002. Der Bearbeitungsmaßstab beträgt 1 : 10.000.

Es wurden die nachfolgenden Kartenblätter verwendet:

Deutsche Grundkarte 1:5.000, Blatt	Rechts- und Hoch- werte	Planquadrat
Köln, Rath	2576/5642	7642
Königsforst Süd	2578/5642	7842
Kleineichen Nord	2580/5642	8042
Gut Leidenhausen	2576/5640	7640
Gut Leidenhausen Ost	2578/5640	7840
Kleineichen	2580/5640	8040
Urbach	2576/5638	7638
Flughafen Köln-Bonn Nordwest	2578/5638	7838
Flughafen Köln-Bonn Nordost	2580/5638	8038
Wahn	2576/5636	7636
Flughafen Köln-Bonn Südwest	2578/5636	7836
Flughafen Köln-Bonn Südost	2580/5636	8036
Lind	2576/5634	7634
Lind Ost	2578/5634	7834

Räumlicher Geltungsbereich

Dieser Landschaftsplan gilt nach § 16 Abs. 1 LG nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches von Bebauungsplänen. Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 11, 14 bis 18, 20, 24 bis 26 des Baugesetzbuches trifft und diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken. Die Grenzen des Landschaftsplanes treffen keine Aussage darüber, ob ein Grundstück einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil oder dem Außenbereich zuzurechnen ist. Hierüber wird bei der Prüfung der Zulässigkeit von Vorhaben entschieden.

Sind Abgrenzungen von Festsetzungen im Landschaftsplan irrtümlich nicht eindeutig bestimmt, so gilt das betroffene Grundstück oder der Grundstücksanteil als nicht betroffen. Der Landschaftsplan muss geändert oder neu aufgestellt werden, wenn sich die ihm zugrundeliegenden Ziele oder Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung geändert haben. Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im

Beteiligungsverfahren diesem Plan nicht widersprochen hat. Entsprechendes gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch.

Flächen, die durch die Begrenzungslinie des Naturschutzgebietes abgedeckt werden, befinden sich in voller Strichstärke im Naturschutzgebiet.

Allgemeine Charakterisierung des Plangebietes

Die Wahner Heide erstreckt sich auf das Gebiet zwischen dem Grengeler Mauspfad im Westen, der Autobahn A 3 im Norden und Osten sowie der Aggerau im Süden und umfasst Gebietsanteile der Stadt Köln (ca. 29 %), des Rhein-Sieg-Kreises (ca. 58 %) und des Rheinisch-Bergischen Kreises (ca. 13 %). Eingelagert ist das Betriebsgelände des Flughafens Köln-Bonn. Darstellungen und Festsetzungen dieses Landschaftsplanes betreffen ausschließlich das Kölner Stadtgebiet. Die Planung wurde mit den Nachbarkreisen abgestimmt.

Die Wahner Heide ist ein Heide-, Moor- und Waldgebiet mit außergewöhnlich hoher Standortvielfalt, die durch die Geländemorphologie, die wechselnden Lockersedimente im Untergrund, den Wasserhaushalt und anthropogene Nutzungsformen bedingt ist. Das Standortmosaik von nährstoffarmen, leicht austrocknenden Sanden über staunasse, tonige Böden bis zu vermoorten Senken und Talungen, mäßig nährstoffreichen Braunerden spiegelt sich in der hervorragenden Biotopvielfalt wider. In Folge ihres großen Artenreichtums ist die Wahner Heide eines der international wertvollsten Sand- und Moorheidegebiete Mitteleuropas.

Die Wahner Heide liegt auf dem Gebiet der Mittelterrasse, der sogenannten Heideterrasse. An ihrem westlichen Rand, entlang des Mauspfades, fällt das Gelände zur Niederterrasse ab, im Osten reicht die Wahner Heide bis zum Anstieg des Bergischen Landes. Mehrere Bäche durchziehen das Gebiet, zumeist in Ost-West-Richtung. Im Süden der Wahner Heide verläuft eine Wasserscheide, markiert durch die beiden herausragenden Erhebungen, Telegraphenberg und Fliegenberg, nach Norden in Richtung Hasbach.

Die spezifischen standörtlichen Gegebenheiten sowie jahrhundertelange traditionelle landwirtschaftliche Nutzungsformen (z. B. Waldweide, Niederwaldwirtschaft, Streugewinnung, Torf- und Tongewinnung) haben eine Kulturlandschaft entstehen lassen, die heute Lebensraum für zahlreiche gefährdete Pflanzen- und Tierarten ist. Entscheidend für den Erhalt der Landschaft ist auch die fast ununterbrochene militärische Nutzung des Gebietes seit 1817. Die Präsenz des Militärs machte sich zum einen durch die starken Restriktionen für andere Nutzungen und zum anderen durch das Offenhalten von (Heide-) Freiflächen für den militärischen Übungsbetrieb positiv für die Natur bemerkbar. Gerade der weitgehende Schutz des Gebietes vor anderen Nutzungen, die spezifischen Anforderungen an den Übungsbetrieb (Freihalten von offenen Flächen), die charakteristische Art der Nutzung (Panzerpisten) und die Standortfaktoren haben ein Mosaik unterschiedlichster Vegetationstypen hervorgebracht, die in der weiteren Umgebung größtenteils nicht mehr zu finden sind.

Außerhalb des Flughafengeländes sind heute zwei Drittel der Fläche der Wahner Heide bewaldet. Dies ist einerseits bedingt durch die aus militärischen Gründen insbesondere zu Beginn des 20. Jahrhunderts durchgeführte Aufforstung ehemaliger Heideflächen,

andererseits durch die Entwicklung eines meist aus Birken bestehenden Sekundärwaldes infolge der Umgestaltung des Truppenübungsplatzes von einem Artillerieschießplatz zu einem Panzerübungsplatz. Die höchsten Flächenanteile haben Kiefern- und Birkenwälder. Neben bedeutsamen Flächen der Eichenwälder insbesondere auf der Mittelterrasse spielen Buchenwälder – überwiegend ausgeprägt als Hainsimsen-Buchenwälder – flächenmäßig infolge der früheren auf Brennholz ausgerichteten Wirtschaftsführung nur eine untergeordnete Rolle, haben aber in einigen Teilbereichen beeindruckende Altwälder bilden können. Durch Voranbau unter der Kiefer hat sich der Buchenanteil in der letzten Dekade erheblich erhöht.

Die gehölzfreien Flächen wurden in den letzten 150 Jahren durch Aufforstungen und Verbuschung stark zurückgedrängt. Dennoch konnte sich bis heute wertvolle, naturraumtypische Heidevegetation erhalten (Heiden, Moore und Magerrasen).

Insbesondere das Betriebsgelände des Flughafens zeichnet sich durch einen hohen Anteil naturraumtypischer Heidebiotope aus. Ursache hierfür ist die über Jahrzehnte stattfindende Pflege der Freiflächen sowie das Fehlen anderer Nutzungseinflüsse auf dem nicht öffentlich zugänglichen Gelände. Das Kurzhalten der Vegetation hat dort aus Gründen der Flugsicherheit absoluten Vorrang, dient aber darüber hinaus der Erhaltung der dort vorhandenen Heidebiotope.

Der Kölner Gebietsanteil, im Nordteil der Wahner Heide gelegen, der etwa 29 % des Gesamtgebietes umfasst, ist mit Ausnahme des Flughafengeländes überwiegend bewaldet. Hauptbaumarten sind hier Kiefern, Eichen und Hainbuchen. Häufig, aber mit geringeren Flächenanteilen vertreten sind Buchen und Birken. Mosaikartig eingestreut sind junge Birkensukzessionswälder, die ehemals offene Flächen besetzen.

Größere Freiflächen befinden sich in zwei Abgrabungen (Pionierbecken Nr. 1 und 2), in der Nähe der Verladerampe, im Freilandkorridor nördlich der Alten Kölner Straße sowie im Geisterbusch, der sich auf Gebiet des Rheinisch-Bergischen Kreises fortsetzt. Auf diesen Flächen ist ein z. T. kleinflächig verzahntes Mosaik aus Magerrasen, Heide und anderen Offenlandbiotopen zu finden.

Das weitgehend ebene Gelände wird von mehreren in west/südwestlicher Richtung verlaufenden Bachläufen durchschnitten, an denen sich Bachauenwälder entwickelt haben. Dünenbildungen sind nur in der Nähe der Nordschneise und im Bereich Erdkaule, zwischen Flughafenzaun und Alte Kölner Straße zu finden.

Ein Großteil der Fläche des Landschaftsplanes ist als Trinkwasserschutzgebiet für die beiden Wassergewinnungsanlagen der Stadtwerke Rösrath und der GEW RheinEnergie AG ausgewiesen. Die Brunnenfassungen befinden sich in unmittelbarer Nähe des Grengeler Mausepfades in Höhe der Reitbahn.

Südlich des Flughafens befinden sich zwei kleinere Teilflächen des Plangebietes, die noch nicht endgültig geschlossene Deponie Lind und die Scheuerbachsenke. Die Scheuerbachsenke, zwischen dem Flughafen und dem Gelände der DLR gelegen, umfasst den aufgestauten Scheuerbach mit angrenzenden Flächen. Im südlichen Teil des Geltungsbereichs befindet sich die Deponie Lind, die sich auf dem Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises fortsetzt.

Auf dem Betriebsgelände des Flughafens sind außerhalb der bebauten Bereiche, der Start- und Landebahnen, Zurollwege und Vorfelder große Freiflächen vorhanden.

Gehölzbestände sind nur in den Randbereichen des Betriebsgeländes zu finden. Die übrigen Flächen müssen aus Gründen der Flugsicherheit von jeglichen Hindernissen freigehalten werden. Die dafür notwendigen Pflegemaßnahmen und das Fehlen anderer Nutzungseinflüsse haben dazu beigetragen, dass ein Mosaik an großenteils schützenswerten Lebensräumen mit zahlreichen gefährdeten Arten erhalten werden und sich entwickeln konnte.

Der überwiegende Teil der Wahner Heide ist Europäisches Vogelschutzgebiet (Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) und außerdem als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vorgeschlagen.

Im Rahmen von Kompensationsverpflichtungen hat die Flughafen Köln/Bonn GmbH innerhalb und außerhalb ihres Gebietes in der Wahner Heide, bereits umfangreiche Pflegemaßnahmen in Abstimmung und vertraglicher Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer durchgeführt.

Die Wahner Heide wurde seit 1817 militärisch genutzt. In Folge der militärischen Vergangenheit muss für das gesamte Gebiet davon ausgegangen werden, dass Verunreinigungen des Bodens und insbesondere Belastungen in Bezug auf Kampfmittel vorliegen.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Die textlichen Darstellungen und Festsetzungen umfassen:

- die Darstellung der Entwicklungsziele (§ 18 LG), nachfolgend unter Ziffer 2;
- die Festsetzungen für Naturschutzgebiete (§ 20 LG), nachfolgend unter Ziffer 3;
- die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG), nachfolgend unter Ziffer 4;
- die festgesetzten Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen (§ 26 LG), nachfolgend unter Ziffer 5.

Der Textteil enthält ergänzende Angaben zur Identifizierung der Flächen, für die Festsetzungen getroffen werden.

Ferner enthält der Textteil ergänzende Hinweise und Erläuterungen zu den Entwicklungszielen und den Festsetzungen.

2 ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT

Gem. § 18 LG geben die Entwicklungsziele über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft.

Die Darstellung der Entwicklungsziele berücksichtigt die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, insbesondere die land-, forst-, berg-, abgrabungs-, wasser- und abfallwirtschaftlichen Zweckbestimmungen.

Die Realisierung der Entwicklungsziele erfolgt durch die Festsetzung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gem. §§ 19-26 LG. In geringem Umfang können auch solche Festsetzungen getroffen werden, die nicht dem durch ein Entwicklungsziel festgelegten Aufgabenschwerpunkt entsprechen. Solche Festsetzungen stehen dem dargestellten Entwicklungsziel in der Regel nicht entgegen.

Die Entwicklungsziele sind großräumig flächendeckend, nicht parzellenscharf dargestellt. Bestehende kleinräumliche, den Entwicklungszielen untergeordnete Nutzungen (z. B. Straßen) bleiben unberücksichtigt und in ihrem Bestand unberührt.

Gemäß § 33 LG sollen die Entwicklungsziele bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden. Die Entwicklungsziele sind Vorgaben bei allen behördlichen Maßnahmen und Fachplanungen. Sie haben aber keine Außenwirkung und keine Verbindlichkeit gegenüber Dritten. Entschädigungsansprüche sind aus den Entwicklungszielen nicht herzuleiten.

Zum Teil werden die Flächen mit Entwicklungszielen von den Anflugsektoren des Flughafens Köln/Bonn überlagert. Die Darstellung der Anflugsektoren erfolgt nachrichtlich und ist keine Festsetzung des Landschaftsplans.

Alle Darstellungen und Festsetzungen dieses Landschaftsplans gelten vorbehaltlich der aus Gründen der Flugsicherheit in den Anflugsektoren notwendigen Maßnahmen, d.h. alle für die Flugsicherheit erforderlichen Maßnahmen, insbesondere der Hindernisfreiheit, wie Hiebs- und Höhenanpassungsmaßnahmen werden von den Regelungen des Landschaftsplans nicht berührt. Alle erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung und Aufrechterhaltung der Luftsicherheit werden durch ein forstökologisches Gutachten in Abstimmung zwischen dem Bundesforstamt Wahnerheide und der Flughafen Köln/Bonn GmbH geregelt. Ein zum Gutachten erstellter landschaftspflegerischer Begleitplan stellt die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dar.

Entwicklungsziel 1**Erhaltung, Schutz, Pflege und Entwicklung von besonderen Lebensstätten für Tiere und Pflanzen**

Dieses Entwicklungsziel ist für folgende Teilräume dargestellt:

- Derzeitiger Truppenübungsplatz zwischen Autobahn A 3, Stadtgrenze, Betriebsgelände Flughafen und Grengeler Mausepfad
- Scheuerbachsenke bis zur Stadtgrenze
- Deponie Lind bis zur Stadtgrenze

Für diese Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:

- Schutz, Pflege und Entwicklung besonders wertvoller Lebensräume und Lebensgemeinschaften seltener Pflanzen und Tiere
- Erhaltung, Pflege und Schutz vorhandener Offenlandbiotope
- Erhalt und Pflege von Heiden und extensiven Magerwiesen und –weiden
- Schaffung von Vernetzungskorridoren zwischen Offenlandbiotopen durch Flächenfreistellungen
- Entwicklung von standortgerechten Waldgesellschaften
- Schutz und Erhaltung von Böden mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten als natürlicher Lebensraum
- Festsetzung als Naturschutzgebiet
- Lenkung der Freizeitnutzungen zum Schutz wertvoller Lebensräume

Dieses Entwicklungsziel umfasst alle für den Naturschutz bedeutsamen Flächen im Plangebiet einschließlich der Randzonen. Ausgenommen ist das Betriebsgelände des Flughafens.

Alle nach der FFH-Richtlinie gemeldeten Flächen und alle Flächen des Vogelschutzgebietes (IBA) liegen innerhalb dieses Entwicklungsziels (Ausnahme: Fläche des Entwicklungsziels 4).

Dieses Entwicklungsziel dient dem Schutz, der Erhaltung und Entwicklung dieses für den Naturschutz international bedeutsamen Gebietes mit allen seinen wertbestimmenden Bestandteilen. Durch die in diesem Landschaftsplan festgesetzten Maßnahmen soll die notwendige Pflege sichergestellt und die Optimierung des Gebietes im Sinne des Naturschutzes erreicht werden. Gleichzeitig soll durch diese Maßnahmen auch eine Lenkung der Erholungsnutzung erzielt werden. Die berechtigten Bedürfnisse der Erholungssuchenden sollen mit dem Schutzbedürfnis der Natur in Einklang gebracht werden.

Entwicklungsziel 2**Erhaltung, Entwicklung und Pflege von besonderen Lebensstätten für Tiere und Pflanzen unter Beachtung der flugbetrieblichen und luftsicherheitsrelevanten Erfordernisse bis zur möglichen baulichen Inanspruchnahme gemäß dem Flächenfunktions- und Reserveplan (Plan lag 20/99 vom 11.11.1998) des Flughafens Köln/Bonn**

Dieses Entwicklungsziel ist für folgende Teilräume dargestellt:

- gesamtes Betriebsgelände des Flughafens (versiegelte und unversiegelte Flächen, einschließlich zukünftiger Hoch- und Tiefbauzonen, Sicherheits- und Schutzzonen, Start-/Landebahnen, Vorfelder, Rollwege, Offenlandbiotope und Gehölzbestand in Randbereichen)

Für diese Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:

- Pflege aller ökologisch wertvollen Flächen
- Erhaltung der ökologisch wertvollen Flächen bis zur rechtmäßigen baulichen Inanspruchnahme für Vorhaben des Flughafens ("Natur auf Zeit")
- Schutz und Erhaltung von Böden mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten als natürlicher Lebensraum bis zur rechtmäßigen baulichen Inanspruchnahme für Vorhaben des Flughafens
- Pflegemaßnahmen sind unter Beachtung aller Aspekte des Flugbetriebes und der Luftsicherheit sowie der Rettungstechnik durchzuführen
- Maßnahmen, die der Sicherheit des Flugbetriebes dienen, z.B. zur Verminderung der Vogelschlaggefahr, haben absoluten Vorrang

Die Flächen des Flughafen-Betriebsgeländes werden ungeachtet ihrer aktuellen Nutzung diesem Entwicklungsziel zugeordnet.

Auf dem Flughafengelände sind unter dem Einfluss der kontinuierlichen Pflege ökologisch hochwertige Lebensräume entstanden bzw. erhalten geblieben. Primäres Ziel dieser Pflegemaßnahmen war die Aufrechterhaltung der Hindernisfreiheit. Zugleich sind diese Pflegemaßnahmen aber Voraussetzung für den Erhalt zahlreicher wertvoller Lebensräume.

Alle Magerwiesen, Heiden und sonstigen schützenswerten Vegetationsbestände sind soweit möglich zu erhalten und weiterzuentwickeln.

Entwicklungsziel 3**Erhaltung der Landschaft bis zur Rechtskraft eines Bebauungsplanes oder der baulichen Inanspruchnahme bzw. Erweiterung**

Dieses Entwicklungsziel ist für folgenden Teilraum dargestellt:

- Flächen östlich von Wahnheide und Lind

Mit diesem Entwicklungsziel sind die Flächen belegt, die im Flächennutzungsplan als Sonderbaufläche dargestellt sind, für die jedoch die Umsetzung bzw. Konkretisierung durch die verbindliche Bauleitplanung noch nicht absehbar ist.

Diese potentiellen Bauflächen sind gem. § 16 LG als Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile einzustufen (tatsächlicher Außenbereich) und damit auch Geltungsbereich des Landschaftsplanes.

Für diesen Teilraum bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:

- Schutz ökologisch besonders wertvoller Lebensstätten für Flora und Fauna
- Verhinderung von Zwischennutzungen
- Verhinderung von nicht privilegierten Nutzungen im Sinne von § 35 Abs. 2 BauGB, wenn die Belange von Natur und Landschaft beeinträchtigt werden.

Die Belange von Natur und Landschaft werden durch die Darstellung des Entwicklungsziels und durch die Festsetzungen dieses Landschaftsplans konkretisiert. Sie sind bei der Abwägung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und in Verfahren nach anderen gesetzlichen Regelungen zu berücksichtigen.

Im Flächennutzungsplan sind die in Teilbereichen militärisch genutzten Flächen als Sonderbaufläche dargestellt.

Gem. § 63 BNatSchG ist auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken der Verteidigung oder des Bundesgrenzschutzes dienen, die bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten.

Entwicklungsziel 4**Erhaltung, Schutz, Pflege und Entwicklung von besonderen Lebensstätten für Tiere und Pflanzen bis zur baulichen Inanspruchnahme als Flughafen-Betriebsgelände als Ergebnis einer beschlossenen GEP-Darstellung**

Dieses Entwicklungsziel ist dargestellt für:

- Fläche nördlich des Flughafen-Betriebsgeländes, zwischen ICE / S-Bahn-Trasse und Flughafenzaun

Die Fläche entspricht der sogenannten „Norderweiterung“ des Flughafens.

Für diesen Bereich hat der Regionalrat am 19.12.2003 die Änderung des Gebietsentwicklungsplanes beschlossen. Die Änderung sieht dort die Rücknahme des Bereiches für die Natur sowie des Bereiches für besondere öffentliche Zwecke und eine Darstellung als „Flugplatz“ vor.

Der Stadtentwicklungsausschuss hat am 18.01.2000 beschlossen, die 113. Änderung des Flächennutzungsplans einzuleiten mit dem Ziel, diese Fläche von „Fläche für die Forstwirtschaft“ in „Fläche für den Luftverkehr“ umzuwandeln.

Für diese Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:

- Schutz, Pflege und Entwicklung besonders wertvoller Lebensräume und Lebensgemeinschaften seltener Pflanzen und Tiere
- Erhaltung, Pflege und Schutz vorhandener Offenlandbiotope
- Erhalt und Pflege von Heiden und extensiven Magerwiesen und –weiden
- Entwicklung von standortgerechten Waldgesellschaften
- Festsetzung als Naturschutzgebiet
- Erhaltung, Pflege und Weiterentwicklung eines vielfältig gegliederten Naturraums für die ruhige Erholung auf den dafür vorgesehenen Wegen

Die Flächen sind solange zu erhalten und zu pflegen, bis die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Nutzung als Betriebsgelände des Flughafens geschaffen sind.

Die Änderungen des Gebietentwicklungsplans und des Flächennutzungsplans sind Voraussetzungen für den Flächentausch, der vorsieht, die „Norderweiterung“ langfristig als Flughafenfläche zu sichern und gleichzeitig eine im Süden des Betriebsgeländes auf Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises gelegene, ökologisch äußerst wertvolle Teilfläche (als sogenannte K1-Fläche im Grünplangutachten beschrieben) aus der Flughafennutzung herauszunehmen und langfristig für den Naturschutz zu sichern.

Diese „Tauschfläche“ im südlichen

- mögliche spätere Inanspruchnahme als Betriebsgelände für den Flughafen nach erfolgter Änderung des Gebietsentwicklungsplans und des Flächennutzungsplans

Flughafenbereich ist ebenfalls Bestandteil der GEP-Änderung. Die Darstellung hierfür soll von „Flugplatzgelände“ in „Bereich für den Schutz der Natur“ geändert werden. Da diese Fläche außerhalb der Stadt Köln, im Rhein-Sieg-Kreis liegt, obliegen die Darstellungen und Festsetzungen für diese Fläche im Landschaftsplan dem Rhein-Sieg-Kreis.

Entwicklungsziel 5**Erhaltung der Landschaft bis zu einer baulichen Inanspruchnahme als Ergebnis der beschlossenen Darstellung des Gebietsentwicklungsplans**

Dieses Entwicklungsziel ist für folgende Teilräume dargestellt:

- Schutz- und Reservefläche für den Flughafen entlang der Kriegerstraße

Die Fläche umfasst das sog. „Areal West“, westlich des Flughafens, zwischen Grengeler Mauspfad und Kriegerstraße.

Diese heterogen strukturierte Fläche besteht überwiegend aus Wald, Sportstätten und kleinteilig auch besiedelten Bereichen.

Für diesen Bereich hat der Regionalrat am 19.12.2003 die Änderung des Gebietsentwicklungsplanes beschlossen. Die Änderung sieht dort die Rücknahme des Waldbereichs und eine Darstellung als „Flugplatz“ vor.

Der Stadtentwicklungsausschuss hat am 18.01.2000 beschlossen, die 113. Änderung des Flächennutzungsplans einzuleiten mit dem Ziel, diese Fläche von „Grünfläche“ in „Fläche für den Luftverkehr“ umzuwandeln.

Die Änderungen des Gebietentwicklungsplans und des Flächennutzungsplans sind Voraussetzungen für den Flächentausch, der vorsieht, das „Areal West“ langfristig als Flughafenfläche zu sichern und gleichzeitig eine im Süden des Betriebsgeländes auf Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises gelegene, ökologisch äußerst wertvolle Teilfläche (als sogenannte K1-Fläche im Grünplangutachten beschrieben) aus der Flughafennutzung herauszunehmen und als Bereich für den Schutz der Natur darzustellen.

Diese „Tauschfläche“ im südlichen Flughafenbereich ist ebenfalls Bestandteil der GEP-Änderung. Die Darstellung hierfür soll von „Flugplatzgelände“ in „Bereich für den Schutz der Natur“ geändert werden. Da diese Fläche außerhalb der Stadt Köln, im Rhein-Sieg-Kreis liegt, obliegen die Darstellungen und Festsetzungen für diese Fläche im Landschaftsplan dem Rhein-Sieg-Kreis.

Für diese Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:

- Herrichtung von nicht mehr genutzten Grundstücken im Sinne von „Natur auf Zeit“
- Schutz und Erhaltung von Böden mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten als natürlicher Lebensraum im Sinne von „Natur auf Zeit“
- mögliche spätere Inanspruchnahme als Betriebsgelände für den Flughafen nach erfolgter Änderung des Gebietsentwicklungsplans und des Flächennutzungsplans
- Erhaltung und Pflege der Waldbestände

Die Flächen sind solange zu erhalten und zu pflegen, bis die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Nutzung für flughafenbezogene Vorhaben geschaffen sein werden.

3 BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT (§§ 19 – 21 LG)

Naturschutzgebiete gem. § 20 LG

Aufgrund der §§ 19 und 20 LG i.V. mit § 34 Abs. 1 LG ist das nachstehend näher bezeichnete und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte mit "N" gekennzeichnete Gebiet als Naturschutzgebiet Wahner Heide festgesetzt.

Die Abgrenzungen und die von der Schutzfestsetzung betroffenen Flächen/Grundstücke sind der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zu entnehmen. Sollte in der Festsetzungskarte nicht eindeutig erkennbar sein, ob ein Grundstück oder ein Teil davon zum Naturschutzgebiet gehört, so gilt es als nicht von dieser Festsetzung betroffen.

Naturschutzgebiet Wahner Heide

Das Schutzgebiet umfasst die auf Kölner Stadtgebiet gelegenen Teilfläche des nach der FFH –Richtlinie gemeldeten Gebietes DE5108-301 „Wahner Heide“ und des Vogelschutzgebietes DE 5108-401 „Wahner Heide“.

Schutzzweck

Die Unterschutzstellung erfolgt

- a) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe a) LG zur Erhaltung folgender Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen Richtlinie 92/43/EWG:

- Trockene Heidegebiete (4030)
- Stieleichen-Hainbuchenwald (9160)
- Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen (9190)
- **Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0)**

- b) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe a) LG zur Erhaltung folgender, wildlebender

Prioritäre Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG sind durch Fettdruck hervorgehoben. In Klammern ist nachrichtlich der Zifferncode des FFH –Standard-Datenbogens angegeben.

Die übrigen im Standarddatenbogen aufgeführten Lebensraumtypen und Arten kommen auf dem Gebiet der Stadt Köln nicht vor.

Vogelarten gemäß Anhang I und Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates von 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten – Richtlinie 79/409/EWG:

- Heidelerche (*Lullula arborea*)
- Mittelspecht (*Dendrocopus medius*)
- Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*)
- Neuntöter (*Lanius collurio*)
- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
- Grauspecht (*Picus canus*)
- Wespenbussard (*Pernis apivorus*)
- Eisvogel (*Alcedo atthis*)

- c) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe a) LG zur Erhaltung folgender, wildlebender Zugvögel gemäß Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates von 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten – Richtlinie 79/409/EWG:

- Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)
- Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*)
- Wendehals (*Jynx torquilla*)
- Raubwürger (*Lanius excubitor*)
- Pirol (*Oriolus oriolus*)
- Flussregenpfeifer (*Charadrius pratensis*)
- Zwergtaucher (*Podiceps ruficollis*)
- Rallus aquaticus (Wasserralle)

- d) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe a), Satz 2 LG zur Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften folgender, wildlebender prioritärer Tierart gemäß Anhang II der Richtlinie 92/93/EWG:

- **Kammolch (*Triturus cristatus*)**

- e) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe a), Satz 2 LG zur Erhaltung und Wiederherstellung von Biotopen und Lebensgemeinschaften von Tier- und Pflanzenarten in der Wahner Heide, die aufgrund ihrer Gesamtgröße und ihres kleinflächig wechselnden Standortmosaiks aus naturnahen Heiden, Mooren, offenen Grasflächen und Wäldern

Der Schutz von bedrohten Tierarten bezieht sich insbesondere auf Vogel- und Insektenarten, Amphibien und Reptilien, der Schutz von bedrohten Pflanzenarten auf Gefäßpflanzen und Moose.

als Lebens- und Rückzugsraum zahlreicher in ihrem Bestand bedrohter Tier und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften dient sowie zur Erhaltung und Wiederherstellung der Vielfalt an gefährdeten Biototypen, Pflanzen- und Tierarten, die für den südlichen Teil des Naturraums Niederrhein und Kölner Bucht ausgesprochen repräsentativ ist und die in dieser Ausdehnung nur noch hier vorhanden ist.

- f) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe b) LG wegen der wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Bedeutung der Wahner Heide als ein Gebiet mit Relikten historischer Landnutzungsformen und über 180 Jahre andauernder militärischer Nutzung, das hinsichtlich seiner Relief- und Bodenausstattung äußerst abwechslungsreich ist, mit Heiden, Vermoorungen, Binnendünen, Altgewässern und extensiv genutztem Grünland ausgestattet ist und Hudewaldreste, ehemalige Tongruben und Sandhohlwege aufweist;
- g) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe c) LG wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der Wahner Heide, insbesondere aufgrund ihrer abwechslungsreichen Reliefgestaltung und ihres kleinflächig wechselnden Standortmosaiks aus Heiden, Mooren, offenen Grasflächen und verschiedenen Wäldern mit einer einzigartigen Diversität an gefährdeten Biotypen und durch das Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten.
- h) zur Sicherung und Weiterentwicklung der regionalen und überregionalen Biotopverbundfunktionen zum Königsforst im Norden, zwischen der Nord- und der Südheide und zu den Freiflächen innerhalb des Flughafengeländes.
- i) zur Erhaltung und Wiederherstellung der Offenlandbiotope.

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gem. Prioritätenliste der LÖBF werden bereits seit 1996 umgesetzt.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
j) zur Erhaltung und Wiederherstellung der Heide- und Sandmagerrasenbiotope als Lebensraumsicherungsmaßnahme für hochspezialisierte Tier- und Pflanzenarten.	Es handelt sich um mehrere Einzelflächen, die in der Prioritätenliste der LÖBF (Stand 15.03.2004) näher definiert sind.
k) zur Erhaltung und Entwicklung natürlicher und naturnaher Waldgesellschaften.	Richtlinie des waldbaulichen Handelns für die Waldflächen der Wahner Heide ist das Waldbaukonzept der Bundesforstverwaltung im Zusammenhang mit dem Gesamtkonzept "Waldwirtschaft 2000" des Landes NW. Vorgaben des Forsteinrichtungswerkes des Bundes und der Waldbiotopkartierung für den Gesamttraum Wahner Heide regeln die fachlichen Maßnahmen.

Textliche Festsetzungen für das NSG Wahner Heide

Es gelten im festgesetzten Gebiet

- die nachfolgend genannten Verbote,
- die Festsetzung der hiervon nicht betroffenen Nutzungen,
- die nachfolgend genannten Gebote und
- die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen für Befreiungen, Ordnungswidrigkeiten und Straftaten.

Verbote

In dem Naturschutzgebiet sind gem. § 34 Abs. 1 LG nach Maßgabe nachfolgender Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können:

Insbesondere ist verboten:

- | | |
|---|--|
| 1. bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 BauO NW, Straßen, Wege, Reitwege und Reitplätze oder sonstige Verkehrsanlagen – auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern; | Hierdurch sollen nachteilige Veränderungen von Natur und Landschaft auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden, um für die Zukunft die Leistungsfähigkeit der Naturgüter zu gewährleisten sowie Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes zu vermeiden. |
| 2. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten oder andere mobile Verkaufsstände aufzustellen oder abzustellen; | Hierdurch sollen Störungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sowie wilde Müllablagerungen vermieden werden. |
| 3. Werbeanlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 BauO NW oder Schilder, Symbole, Beschriftungen und andere vergleichbare Einrichtungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern; | Neben der Sicherung des Landschaftsbildes dient das Verbot vor allem der Vermeidung von Störungen des Naturhaushaltes bei der Errichtung oder auch Instandhaltung der Anlagen. |
| 4. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art - dazu zählen auch Drainageleitungen – zu verlegen, zu errichten oder zu ändern; | Durch dieses Verbot sollen Störungen des Naturhaushaltes, durch Eingriffe in den Wasserhaushalt, vermieden werden. |
| 5. Einfriedungen aller Art – mit Ausnahme von ortsüblichen Weidezäunen oder forstwirtschaftlichen Kulturzäunen sowie der Einfriedung der Wasserschutzzone I der Wasserwerke Leidenhausen und Rösrath – anzulegen oder zu ändern; | Dieses Verbot dient der Gewährleistung eines freien Wildwechsels und der Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Als ortsübliche Weidezäune gelten auch die Einfriedungen der Koppelweiden im Rahmen der Freiflächenpflege. |
| 6. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen; | Das Verbot zielt auf die grundsätzliche Erhaltung der vorhandenen landschaftlichen Strukturen mit ihren jeweiligen Lebensräumen für Pflanzen und Tiere und auf die Sicherung des Landschaftsbildes. Es dient sowohl der Verhinderung von Landschaftsschäden als auch dem Schutz hochwertiger Bereiche. |
| 7. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten; | Das Verbot dient der Vermeidung unkontrollierter Brände und der Erhaltung der Kleintier- und Insektenwelt sowie des Bodenlebens. |

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
8. Hunde unangeleint mit sich zu führen oder sie – auch angeleint - außerhalb von Straßen und gekennzeichneten Wegen laufen zu lassen;	Mit diesem Verbot wird einer Beeinträchtigung hoch sensibler Lebensräume und der Beunruhigung wildlebender Tiere entgegengewirkt.
9. zu zelten, zu campen oder zu lagern;	Durch das Verbot sollen Störungen der Tierwelt und Schäden in Natur und Landschaft verhindert werden.
10. zu baden, zu tauchen sowie Eisflächen zu betreten oder zu befahren;	
11. Flächen außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und der in der Örtlichkeit gekennzeichneten Wege, sowie außerhalb von Park- bzw. Stellplätzen zu betreten, mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder auf ihnen zu reiten;	Hierdurch sollen genügend große ungestörte Lebensräume für die Tierwelt erhalten werden bzw. Störungen so gering wie möglich gehalten werden. Des Weiteren soll eine möglichst ungestörte Vegetationsentwicklung gewährleistet werden, insbesondere für trittempfindliche Flächen.
12. Lager-, Camping- oder Stellplätze für Fahrzeuge aller Art anzulegen, zu erweitern, zu unterhalten oder bereitzustellen;	
13. Fahrzeuge einschließlich Anhänger und Geräte aller Art abzustellen;	
14. Einrichtungen für Erholungszwecke anzulegen oder zu ändern;	
15. Veranstaltungen aller Art durchzuführen;	
16. Einrichtungen für den Schieß-, Luft- oder Modellsport bereitzustellen oder diese Sportarten zu betreiben;	Schädliche Einwirkungen auf schutzwürdige Bereiche für die Tier- und Pflanzenwelt sollen hierdurch verhindert werden, wie z. B. Schädigungen der Ufervegetation oder Störungen durch Verlärmung aufgrund intensiver Freizeitaktivitäten. Eingeschlossen sind Einrichtungen für Motorflugmodelle.
17. Quellen, Moore oder Quellsümpfe sowie deren Umgebung zu beeinträchtigen oder zu verändern;	Dieses Verbot dient der nachhaltigen Sicherung besonders störungsempfindlicher Bereiche.

- | | |
|---|--|
| 18. Stehende oder fließende Gewässer, hierzu zählen auch Fischteiche, anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten, die Ufer der Gewässer zu verändern sowie die Hydrobiologie und den Wasserchemismus, z.B. durch Kalkung oder Zufütterung, nachhaltig zu beeinflussen; | |
| 19. den Grundwasserspiegel zu verändern sowie Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen; | |
| 20. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände – insbesondere Abfälle – einzubringen, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen; | Schädliche Einwirkungen auf schutzwürdige Bereiche und Störungen des Landschaftsbildes sollen hierdurch verhindert werden. |
| 21. Mieten, Silagen, Mist- oder Komposthaufen anzulegen; | |
| 22. Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern; | Eingeschlossen sind auch Maßnahmen zur Versiegelung vorhandener Wege. |
| 23. Grünland umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln; | Das Verbot dient dem Schutz dieser Biotoptypen und ihrer speziellen Flora und Fauna. Ein derartiger Umbruch stellt i.d.R. eine massive Veränderung eines geschützten Gebietes mit der Folge einer nachhaltigen Störung der vorhandenen Wechselbeziehungen des Naturhaushaltes dar. |
| 24. Auen-, Bruch- und Moorwälder, bachbegleitende Erlen- und Weidengehölze, Ufer, Quell- und Sumpfbereiche zu beweiden oder in sonstiger Weise zu nutzen; | Hierdurch sollen Schäden an besonders trittempfindlichen Böden und Vegetation vermieden werden. |
| 25. Biozide, Pflanzenbehandlungs- und Düngemittel, Gülle, Klärschlamm und sonstige chemische oder nährstoffanreichernde Stoffe auszubringen oder zu lagern; | Unerwünschte Nährstoff- und Schadstoffanreicherungen in Schutzgebieten sollen hierdurch ausgeschlossen werden, um somit eine natürliche Boden- und Vegetationsentwicklung zu gewährleisten. |

- | | |
|---|--|
| 26. Pflanzen aller Art und Pilze - oder Teile davon - abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden; ausgenommen sind im Rahmen von Pflegemaßnahmen ausdrücklich erlaubte Tätigkeiten; | Das Verbot schließt auch die Beeinträchtigung oder Schädigung unterirdischer Pflanzenteile ein. |
| 27. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sowie ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen oder zu entfernen sowie ihre Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören; | Dieses Verbot dient der Erhaltung der Artenvielfalt. Es umfasst auch und insbesondere die in der Wahner Heide vorkommenden seltenen Tierarten. |
| 28. Pflanzen, deren vermehrungsfähige Teile sowie Tiere einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln, mit Ausnahme von Wiedereinbürgerungsversuchen von Wild bei Vorliegen der Voraussetzungen des Runderlasses des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 01.03.1991 (III B 6 77-20-00.00/III B 1.09.00); | In Naturschutzgebieten sollen Tiere und Pflanzen generell nicht eingebracht werden, da Beeinträchtigungen besonders schutzwürdiger Biozöten die Folge sein können und ggf. unbedingt zu erhaltende Populationen durch unkontrolliertes Aussetzen anderer Arten zum Erlöschen gebracht werden können. Eingeschlossen ist das Aussetzen von Fischen in geschützten Gewässern (Besatzmaßnahmen) und von Wildtieren. |
| 29. die Umwandlung von Wald oder über 0,3 ha große Kahlhiebe vorzunehmen sowie Weihnachtsbaum-, Baumschul- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen; Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind auch Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 innerhalb von 3 Jahren absenken; | Mit Ausnahme des Verbotes von Erstaufforstungen handelt es sich um Festsetzungen gem. § 25 LG auf der Grundlage des forstlichen Fachbeitrages. |

-
30. Erstaufforstungen mit Nadelbäumen oder Wiederaufforstungen von Laubwaldbeständen mit Nadelbäumen, mit anderen als Laubgehölzen der natürlichen Waldgesellschaften oder mit Pflanzenmaterial ungeeigneter Herkunft vorzunehmen, sowie Standorte von Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (91E0), Stieleichen- Hainbuchenwälder (9160), alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen (9190) in einen anderen Waldtyp umzuwandeln;
31. Laubbäume in der Zeit vom Laubaustrieb, spätestens aber vom 1. April bis zum 1. September einzuschlagen;
32. Horst-, Höhlen- und Brutbäume sowie stehendes und liegendes Totholz zu entnehmen, mit Ausnahme von der Entnahme von stehendem Totholz im Randbereich von Straßen und Wegen, soweit dies aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich ist;
33. Wege neu anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen, soweit diese Maßnahmen nicht in einem zwischen der Unteren Landschaftsbehörde und der unteren Forstbehörde abgestimmten Konzept entsprechen und die Beteiligungsrechte nach dem Landschaftsgesetz beachtet werden;
34. Bodenschutzkalkungen vorzunehmen;
35. Holzerntearbeiten mit Motorfahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen vorzunehmen;
36. Pflanzenschutzmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel im Wald auszubringen – mit Ausnahme von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde und der unteren Forstbehörde;
- Hierdurch sollen vermeidbare Schäden durch Holzerntearbeiten verhindert werden.

37. Wildfütterungen und Kirrungen an Gewässern sowie in Auen-, Bruch- und Sumpfwäldern anzulegen oder vorzunehmen Wildäsungsflächen auf Brachflächen sowie in Auen-, Bruch- und Sumpfwäldern anzulegen;
38. geschlossene Hochsitze zu errichten oder zu verändern;
39. die Ausübung der Jagd auf Wasserwild in der Zeit vom 1. November bis zum 31. August;
40. Hundearbeiten, die über den jagdlich erforderlichen Einsatz hinausgehen (z.B. Ausbildung oder Prüfung) durchzuführen;

Die Verordnung über die Bejagung, Fütterung und KIRRUNG von Wild (Fütterungsverordnung) ist zu beachten.

Das Verbot dient dem Schutz der Wintergäste und Durchzügler.

Nicht betroffene Nutzungen

Es bleiben folgende Nutzungen – hierzu zählen auch Tätigkeiten – von allen oder nur einzelnen allgemeinen Verboten unberührt:

1. die Nutzung der Wahner Heide als militärisches Übungsgelände bis zur Beendigung der militärischen Nutzung;
2. die im Sinne des Landschaftsgesetzes und Bundesnaturschutzgesetzes rechtmäßige und ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung nach den Anforderungen der guten fachlichen Praxis und unter Beachtung der Ziele des FFH- und Vogelschutzgebietes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote Nummer 4, 19 – 24, 29 – 36;
3. Maßnahmen der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung, soweit diese auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Eigentümer, der zuständigen unteren Forstbehörde und der unteren Landschaftsbehörde der Stadt Köln erfolgen;

Eine land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, welche die Ziele und Grundsätze des Landschaftsgesetzes beachtet, dient in der Regel den Zielen des Gesetzes gem. § 1 Abs. 3 LG (sogen. Landwirtschaftsklausel).

4. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetz in der geltenden Fassung, sowie Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz, mit Ausnahme der Verbote Nr. 28, 37 – 40;
5. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei im unteren Scheuerteich, einschließlich der Durchführung von Besatzmaßnahmen, unter Beachtung der Ziele des FFH- und Vogelschutzgebietes, mit Ausnahme der Verbote Nr. 18 und 19, soweit Art und Umfang der Nutzung einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde Köln und der höheren Fischereibehörde bei der Bezirksregierung Köln abgestimmt wurden;
6. andere rechtmäßige und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit diese mit den Zielsetzungen und den Vorgaben des Europäischen Naturschutzrechtes übereinstimmen;
7. die Unterhaltung und Wartung bestehender rechtmäßiger Anlagen und Verkehrswege. Hierzu zählt insbesondere die Nutzung vorhandener Versorgungs- /Entsorgungsanlagen und -leitungen durch private und öffentliche Unternehmen und die für deren bestimmungsgemäße Nutzung notwendigen Instandsetzungs- und Erhaltungsmaßnahmen, soweit eine Anzeige an die unter Landschaftsbehörde erfolgt;

Einbezogen sind auch Versorgungsanlagen und -leitungen einschließlich ihrer Schutzstreifen sowie die notwendigen Zuwegungen im Verlauf der tunnelgeführten ICE-Strecke.

Die Regelung betrifft nicht die aufgrund der militärischen Nutzung errichteten Anlagen und Wege.
8. Maßnahmen, die der Flugsicherheit dienen und auf der Grundlage des „Forstökologischen Gutachtens Wahner Heide mit landschaftspflegerischem Begleitplan“ erfolgen;

9. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind dem Oberbürgermeister der Stadt Köln als untere Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;
10. die vom Oberbürgermeister der Stadt Köln als untere Landschaftsbehörde zugelassenen oder angeordneten Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Optimierungsmaßnahmen einschließlich Maßnahmen zur Realisierung des Erholungslenkungskonzepts;
11. die Errichtung, Anbringung und Änderung von Schildern einschließlich Warnschilder der allgemeinen Ordnungsbehörde, Symbolen, Beschriftungen und anderen Einrichtungen, soweit sie ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen, der Besucherlenkung und der Besucherinformation im Sinne des Schutzzwecks dienen oder gesetzlich vorgeschrieben sowie durch die untere Landschaftsbehörde veranlasst oder mit ihr abgestimmt sind;
12. für die Deponie Lind die Durchführung aller für das Stilllegungsverfahren gem. § 36 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz notwendigen Maßnahmen.
13. die Benutzung der vorhandenen Gleisanlagen (Planquadrate 7840, 7842) einschließlich der Verladerampe- unter Beachtung der Ziele des FFH- und Vogelschutzgebietes - für Übungszwecke der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes und der Polizei sowie für Holztransporte, soweit Art und Umfang frühzeitig mit der unteren Landschaftsbehörde der Stadt Köln abgestimmt werden.

Gebote

Über die allgemeinen Regelungen im Naturschutzgebiet hinaus sind zur Erhaltung und zur Erreichung des Schutzzwecks zusätzliche Maßnahmen (zwecks Ausfüllen der Schutzziele) im FFH- und Vogelschutzgebiet für folgende Lebensraumtypen und Arten geboten:

Trockene Heidegebiete (4030) einschließlich Heidelerche, Schwarzkehlchen, Ziegenmelker, Wiesenpieper, Neuntöter und Wendehals

Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter Trockenheiden mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna durch

- Extensive Beweidung mit geeigneten Nutztierassen, alternativ Mahd (bei starker Vergrasung im Juli, sonst im Spätherbst) und Abräumen des Mähgutes,
- Vegetationskontrolle (z. B. Entfernung von Gehölzen),
- Erhaltung einzelner heimischer Gehölze und Gehölzgruppen für Neuntöter und Schwarzkehlchen sowie einzelne Baumgruppen für den Wendehals,
- Wiederherstellung von Trockenheiden auf geeigneten Standorten,
- Sicherung und Schaffung ausreichend großer, nährstoffarmer Pufferzonen,
- Lenkung der Freizeitnutzung (Anleinen von Hunden).

Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (9160), einschließlich Mittelspecht und Pirol

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder und der Ulmen-Eschen-Auenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora, in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, -gebüsche, strukturreicher Waldränder und Staudenfluren durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die naturraumtypische einheimische Waldgesellschaft, einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft,
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Uraltbäumen für den Mittelspecht bis zur Zerfallsphase sowie Sicherung von Alteichen mit totholzreichen Starkkronen für den Mittelspecht,
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen,
- Erhaltung, ggf. Wiederherstellung der natürlichen Standortverhältnisse (Wiedervernässung) bzw. Wiederherstellung der Grundwasser- und/oder Überflutungsverhältnisse,
- Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Kleinstandorten wie Quellen und anderen unter § 62 LG fallenden Biotopen,
- Vermehrung des Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwaldes und Eichen-Ulmen-Eschenwaldes durch den Umbau von mit nicht heimischen Gehölzen bestandenen Flächen, vorrangig in Quellbereichen oder an Bachläufen sowie zur Schaffung von Laubwaldkorridoren und zusammenhängenden Laubwaldkomplexen.

**„Alte bodensaure Eichenwälder“ (9190),
einschließlich Mittelspecht**

Erhaltung und Entwicklung naturnaher alter bodensaurer Eichenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsche, Waldränder und Staudenfluren durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die naturraumtypische einheimische Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der naturraumtypischen einheimischen Waldgesellschaft,
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Uraltbäumen bis zur Zerfallsphase sowie Sicherung von Alteichen mit totholzreichen Starkkronen für den Mittelspecht,
- auf Flächen mit konkurrierender Buche angemessene Bewirtschaftung mit einem Bestockungsanteil von mindestens 50 % Stiel- oder Traubeneiche,
- Vermehrung des alten bodensauren Eichenwaldes durch den Umbau von mit nicht heimischen Gehölzen bestandenen Flächen vorrangig in Quellbereichen oder an Bachläufen und zur Schaffung von Laubwaldkorridoren und zusammenhängenden Laubwaldkomplexen,
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen,
- Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Kleinstandorten wie Quellen und anderen unter § 62 fallenden Biotopen.

**Erlen- und Eschenwälder und
Weichholzaunenwälder an Fließgewässern
(91E0, Prioritärer Lebensraum),
einschließlich Pirol**

Erhaltung und Entwicklung der Erlen- und Eschenwälder an Fließgewässern mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüschstadien und Staudenfluren durch

- naturnahe Bewirtschaftung und Entwicklung natürlich strukturierter Wälder, einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände (einschließlich Unterholz) und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der naturraumtypischen einheimischen Waldgesellschaft,
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlenbäumen,
- Optimierung und Vermehrung der Erlen- und Eschenwälder, insbesondere durch Umbau der mit nicht heimischen Gehölzen bestandenen potentiellen Standorte und Entnahme beigemischter nicht bodenständiger Gehölze,
- Erhaltung/Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser- und/oder Überflutungsverhältnisse,
- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen.

Über die allgemeinen Regelungen im Naturschutzgebiet hinaus sind zur Erreichung des Schutzzweckes zusätzliche Schutzziele/Maßnahmen für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 bedeutsam sind und/oder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geboten für:

Kammolch – *Triturus cristatus*

Erhalt einer (kopfstarken) Kammolch-Population durch Schutz ihrer aquatischen und terrestrischen Lebensräume durch

- Schutz ihres Laichgewässers in seinem jetzigen Zustand (kein Fischbesatz),
- Erhalt und ggf. Extensivierung der umgebenden Acker- und Grünlandflächen als Sommerlebensraum für die Population,
- Erhalt der angrenzenden Waldflächen als Winterquartier für die Population,
- Vermeidung von Strukturveränderungen,
- Erhalt und Entwicklung von Wanderstrukturen wie Waldsäume und andere bandförmige Biotoptypen (Raine, Gräben, Hecken) als Verbindungselemente zu vorhandenen Gewässerkomplexen.

Befreiungen

Von den Geboten und Verboten dieses Landschaftsplanes kann nach § 69 Abs. 1 LG die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn

- die Durchführung des Verbotes oder Gebotes im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde

oder

- überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG gilt entsprechend. Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist.

Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

Für die Befreiung von den Geboten und Verboten des § 35 LG ist gemäß § 69 Abs. 2 LG abweichend von Absatz 1 die untere Forstbehörde zuständig. Sie entscheidet im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 70 Abs. 1 LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 71 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

4 BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG

Gemäß § 25 LG werden für das Naturschutzgebiet auf der Grundlage des forstlichen Fachbeitrages und der Forsteinrichtung des Bundesforstamtes Wahnerheide im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde die folgenden besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung getroffen.

Da gemäß dem forstlichen Fachbeitrag eine Vermehrung der Waldfläche nicht erforderlich ist, werden Festsetzungen für die Erstaufforstung nicht getroffen.

Festsetzungen der Baumartenwahl bei Wiederaufforstungen sowie für die Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung werden flächendeckend für den gesamten Wald im Naturschutzgebiet getroffen. Hiervon ausgenommen sind das Betriebsgelände des Flughafens sowie die Anflugsektoren außerhalb des Flughafen-Betriebsgeländes, da dort die Behandlung der Waldbestände ausschließlich nach Flugsicherungsgesichtspunkten erfolgt.

Festsetzungen für Wiederaufforstungen

Gem. § 25 LG werden für die Wiederaufforstung nach Nutzung der Waldflächen im Naturschutzgebiet Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften festgesetzt.

- Zulässig ist die einzelstamm-, trupp-, gruppen- oder horstweise Beimischung von standortheimischen Nadelbaumarten, die einen Flächenanteil von 20 % erreichen dürfen.

Außer den bodenständigen Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften ist aus der Gruppe der standortgemäßen Baumarten lediglich die Waldkiefer bis zu einem Flächendurchmesser von 50-60 m zu verwenden. Die Waldkiefer ist eine heimische Baumart, die den natürlichen Waldgesellschaften der Wahner Heide i.d.R. nicht oder nur in geringen Flächenanteilen angehört. Gerade auf den ärmsten Laubholzstandorten hat heute meist die Waldkiefer die hier geringwüchsigen Laubhölzer ersetzt (vgl. Forstlicher Fachbeitrag, S. 46). Da die Kraut- und Strauchschicht unter alten Kiefernbeständen der natürlichen Vegetation nahe kommt, ist der Anbau dieser Kiefer aus ökologischer Sicht weniger bedenklich. Sonstige Nadelhölzer (Douglasie, Rotfichte, Lärche, Tanne) sind im Naturschutzgebiet nicht bodenständig, meist auch nicht standortgemäß.

- Die Möglichkeiten der Naturverjüngung sind vordringlich wahrzunehmen.
- Wiederaufforstungen mit Buche sollten, sofern eine natürliche Verjüngung nicht zu erwarten ist, möglichst unter dem Schirm des Altbestandes durchgeführt werden.
- Mit Nadelbaumarten ist ein Abstand von mindestens 15 m zu Gewässern einzuhalten.

Festsetzungen für die Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung

Gem. § 25 LG wird der Kahlschlag für die Waldbereiche des Naturschutzgebietes außerhalb der Anflugsektoren auf 0,3 ha beschränkt.

Ausgenommen von dieser Beschränkung sind Nadelholzreinbestände.

- Der großflächige Abtrieb dieser Bestände ist unzulässig. Erlaubt ist ein begrenzter Kahlschlag, wobei kahlschlagfreie Hiebsarten wie Einzelstammnutzung, Femel-, Saum- und Schirmschlag sowie deren Kombinationen vorzugsweise genutzt werden sollten.
- Einzelne Überhälter sowie Totholzanteile (stehendes und liegendes Holz) sollen unter dem Vorbehalt notwendiger Verkehrssicherungsmaßnahmen in allen Beständen erhalten werden.

Mit dieser Festsetzung soll sichergestellt werden, dass Waldbestände mit Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften kleinflächig behandelt werden und Altholz über längere Zeit erhalten bleibt. Gleichzeitig wird die waldbaulich ggf. notwendige Behandlung von Nadelholzreinbeständen auf größerer Fläche ermöglicht, was in Verbindung mit den Festsetzungen für die Wiederaufforstung zu einer Erhöhung des Anteiles der Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften führt. Langfristiges Ziel der Festsetzungen für Wiederaufforstungen ist es, die naturschutzorientierten Ziele des Plangebietes durch entsprechende Wahl der Baumarten zu unterstützen.

Befreiungen

Für die Befreiung von den Geboten und Verboten des § 35 LG ist gemäß § 69 Abs. 2 LG die untere Forstbehörde zuständig. Sie entscheidet im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde. § 35 LG regelt die Wirkungen der Festsetzungen für die forstliche Nutzung.

Das gesamte Flughafengelände sowie die Anflugsektoren werden von dieser Festsetzung ausgeschlossen. Die Behandlung der Waldbestände erfolgt hier ausschließlich nach Flugsicherungsgesichtspunkten.

Entwicklung von naturnahen und standortgerechten Wäldern (Naturwald)

Die Entwicklung von Naturwäldern entspricht den Planungen der Forsteinrichtung und der Waldbiotopkartierung des Bundesforstamtes Wahnerheide. In den Naturwäldern wird über die Grundsätze des naturnahen Waldbaus hinaus die Wirtschaftsführung an den vorrangigen Zielen des Naturschutzes orientiert. Neben einzelstammweiser Zielstärkennutzung sollen ca. 10 % des Vorrates in die Zerfallsphase zur Totholzanreicherung gelangen. Ansonsten finden nur die natürliche Entwicklung fördernde und lenkende Eingriffe statt.

Die als Funktionsaufforstungen gekennzeichneten Maßnahmen sind Bestandteil der Prioritätenliste der LÖBF. Diese Maßnahmen werden im Rahmen der Kompensationsverpflichtungen von der Flughafen Köln/Bonn GmbH, mit der eine Pflegevereinbarung über 30 Jahre angestrebt wird, durchgeführt.

Die Festsetzungen beruhen auf Empfehlungen des Gemeinsamen Entwicklungskonzeptes sowie den Vorgaben des gültigen Forsteinrichtungswerkes einschließlich der dazu erstellten Waldbiotopinventur des Bundesforstamtes Wahnerheide sowie auf der darauf aufbauenden Prioritätenliste der LÖBF. Als naturnahe und standortgerechte Wälder werden hauptsächlich die Wälder der Bachtäler und der Siefen sowie weitere naturnahe Waldgesellschaften und Altwälder, aber auch einige naturschutzfachlich sehr wertvolle Pionierwälder ausgewiesen. Darüber hinaus umfasst die Kategorie auch Funktionsaufforstungen für standortgerechte Bestockungen und zur Auenwaldentwicklung. Funktionsaufforstungen sollen einen Ausgleich für die innerhalb der Offenlandbiotope vorhandenen oder diese mit Korridoren verbindenden Waldflächen, die über Erstpflegemaßnahmen und anschließende Beweidung einen Teil ihrer bisherigen Waldfunktionen verlieren, erbringen. Durch planmäßige und gezielte Entwicklung und Förderung in Richtung der natürlichen Waldgesellschaften werden diese Funktionen in diesen Ergänzungsaufforstungen gesichert.

Maßnahme 4.3-1

Planquadrante 7642, 7842
Forstrevier Hasbach Abteilung 63 a1, a2 und b1
Stieleichen-Erlen-Bachauenwald (Alno-Fraxinetum typicum) im Übergang zum sommerwarmen Trauben-Eichen-Buchenwald (Fago-Quercetum convallarietosum), Ersatzgesellschaft aus Kiefer in der Bachaue mit teilweise Sukzessionswald aus Birke und Weide und Erlen-Eschen-Stieleichen-Mischbeständen im Jungwuchs, teilweise bereits mit Stieleiche und Hainbuche vorangebaut

Sicherung der Bestandesstrukturvielfalt durch plenter – femelartige Bewirtschaftung, Förderung der Arten der potentiellen natürlichen Vegetation, Entwicklung der Innen- und Außensäume durch Waldrandpflege und weitere Entwicklung zum naturnahen Bachauenwald unter vorläufig vorhandenem Schirm

Der Bachauenwald mit Mittelterrassenbereichen am Ostrand ist durch Grundwasserentzug gestört. In den Übergängen vom Stieleichen-Erlen-Bachauenwald zum bachbegleitenden Stieleichen-Hainbuchenwald Ansätze natürlich aufwachsender Baum- und Straucharten

Maßnahme 4.3-2

Planquadrate 7640, 7840
Forstrevier Hasbach Abteilung 57 b1, 57 b2, e1, e2, c1
Bachbegleitender Hainbuchen-Stieleichenwald auf grundfeuchtem lehmigen Niederungssand (Stellario-Carpinetum circaeetosum) mit Übergängen zum Steileichen-Erlen-Bachauenwald (Alno-Faxinetum typicum) und zum Buchen-Eichenwald auf schwach wechselfeuchtem Decksand (Fago-Quercetum peridietosum)
Stieleichenwälder mit nachgepflanzter Hainbuche, Stieleichen-Hainbuche-Jungwuchs, teilweise Ersatzgesellschaften aus alten Baumschulquartieren und Roterlen-Eschen-Birkenbestände aus Stockausschlag mit etwas Hainbuche, am Rande des Kurtenwaldbaches teilweise naturnahe Waldgesellschaft mit alten Stieleichen und Roterlen

Sicherung der Bestandesstrukturvielfalt durch plenter – femelartige Bewirtschaftung, Förderung der Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften, langsamer Auszug der nicht zur potentiellen natürlichen Waldgesellschaften gehörenden Baumarten, Förderung aller ankommenden und vorhandenen Arten der potentiellen natürlichen

Vegetation , femelartige Nutzung insbesondere des noch vorhandenen Nadelholzes, Vereinzelnung der Roterlen-Stockausschläge unter Berücksichtigung der Mischwaldentwicklung zum Bachauenwald

Maßnahme 4.3-3

Dauerwaldartige Behandlung unter Förderung aller vorhandenen Laubbäume der natürlichen Waldgesellschaft, Prozessschutz bei den vorhandenen Alteichen entlang des Bachlaufs, Begünstigung der wenigen Eschen unter Zurückdrängung der Birke und insbesondere der Traubenkirsche. Sicherung der Bestandesstrukturvielfalt durch plenter – femelartige Bewirtschaftung, Erhaltung der bachauentypischen Waldelemente.

Maßnahme 4.3-4

Planquadrat 7840
Forstrevier Hasbach Abteilung 56 c2 und c3
Bachbegleitender Hainbuchen-Stieleichenwald auf grundfeuchtem lehmigen Niederungssand (Stellario-Carpinetum circaeetosum) mit Übergängen zum sommerwarmen Trauben-Eichen-Buchenwald auf taufrischem Mittelterrassensand (Fago—Quercetum convallarietosum). Roterlen-Eschen-Mischbestand aus Pflanzung und Stockausschlag entlang des Baches, starker Baumbestand aus Stieleichen in einzelner Mischung mit Waldgesellschaftsrelikten aus Roterle am Bachlauf, zunehmend Anteile von spätblühender Traubenkirsche

Planquadrate 7640, 7840
Forstrevier Hasbach Abteilung 54 c1, 54 c2, 54 c3, 55 b1, b2, b3, b4, b5
bachbegleitender Hainbuchen-Stieleichenwald auf grundfeuchtem lehmigen Niederungssand (Stellario-Carpinetum circaeetosum) mit Übergängen zum sommerwarmen Trauben-Eichen-Buchenwald auf taufrischem Mittelterrassensand (Fago-Quercetum convallarietosum)

Dauerwaldartige Behandlung, Sicherung der Bestandesstrukturvielfalt durch plenter- und femelartige Bewirtschaftung, Förderung der ankommenden und vorhandenen Baumarten der potentiellen natürlichen Vegetation, sukzessive Nutzung des hiebsreifen Nadelholzes, Auszug der Roteiche bei Hiebsreife und Entwicklungspflege der naturnahen Stieleichen-Hainbuchen Eschenbestockung mit Kirschen und Bergahorn im Übergang zu Mittelterrasse

Maßnahme 4.3-5

Unterstützung der Entwicklung zum standortgerechten Eichen-Buchenwald durch Ergänzungspflanzung von Gehölzarten des Eichen-Buchenwaldes, möglichst unter Verwendung autochthonen Pflanzgutes

Maßnahme 4.3-6

Im mittleren Teilbereich sind gemäß der Prioritätenliste der LÖBF (Ziff. 2.17.3) Kompensationsmaßnahmen (Funktionsaufforstung) des Flughafens Köln-Bonn vorgesehen

Planquadrat 7840
Forstrevier Hasbach Abteilung 49 d4, X2
Funktionsaufforstung südwestlich des Pionierübungsbeckens II
Maßnahme ist gemäß der Prioritätenliste der LÖBF (Ziff. 1.17.7) als Kompensationsmaßnahme (Funktionsaufforstung) des Flughafens Köln-Bonn vorgesehen

Planquadrat 7840
Forstrevier Hasbach Abteilung 49 d5, X1
Funktionsaufforstung westlich „Am Probstrath“
Maßnahme ist gemäß der Prioritätenliste der LÖBF (Ziff. 2.17.1) als Kompensationsmaßnahme (Funktionsaufforstung) des Flughafens Köln-Bonn vorgesehen

Unterstützung der Entwicklung zum standortgerechten Eichen-Buchenwald durch Ergänzungspflanzung von Gehölzarten des Eichen-Buchenwaldes, möglichst unter Verwendung autochthonen Saatgutes

Maßnahme 4.3-7

Sicherung der Bestandesstrukturvielfalt durch plenter – femelartige Bewirtschaftung, Sukzessive Nutzung des hiebsreifen Nadelholzes, Einbringen von Laubholz der natürlichen Waldgesellschaften und Erhaltung und Förderung der Begleitbaumarten

Maßnahme 4.3-8

Planquadrat 7840
Forstrevier Hasbach Abteilung 53 b1. e1 und 49 d1, d2, d3
bachbegleitender Hainbuchen-Stieleichenwald auf grundfeuchtem lehmigen Niederungssand (Stellario-Carpinetum circaeetosum) mit Übergängen zum sommerwarmen Trauben-Eichen-Buchenwald auf staufrischem Mittelterrassensand (Fago-Quercetum colvallarietosum), teilweise stark gestört durch ehemalige Panzerübungen
Im westlichen Teilbereich sind gemäß der Prioritätenliste der LÖBF (Ziff. 2.17.2) Kompensationsmaßnahmen (Funktionsaufforstung) des Flughafens Köln-Bonn vorgesehen

Planquadrate 7840, 8040
Forstrevier Hasbach Abteilung 53 c2
Zonale Waldgesellschaft des bachbegleitenden Hainbuchen-Stieleichenwaldes auf grundfeuchtem lehmigen Niederungssand (Stellario-Carpinetum circaeetosum) mit Übergängen zum sommerwarmen Trauben-Eichen-Buchenwald auf staufrischem Mittelterrassensand (Fago-Quercetum convallarietosum)

Sicherung der Bestandesstrukturvielfalt durch
plenter – femelartige Bewirtschaftung,
dauerwaldartige Behandlung,
Zielstärkennutzung bei der Eiche zur Förderung
des Hainbuchen Zwischen- und Unterstandes

Maßnahme 4.3-9

Planquadrate 7638, 7838, 7640, 7840,
Forstrevier Hasbach Abteilung 50 e1
Birkensekundärwald auf der
Mittelterrasse mit Eiche, Aspe, Weide,
stark ruderalisiert mit spätblühender
Traubenkirsche, Landreitgras und
Brombeere
Maßnahme ist gemäß der
Prioritätenliste der LÖBF (Ziff. 1.17.6)
als Kompensationsmaßnahme
(Funktionsaufforstung) des Flughafens
Köln-Bonn vorgesehen
Mit der Maßnahme wurde im Jahr 2000
begonnen.

Ergänzungspflanzung von standortgerechten
und heimischen Baumarten des Eichen-
Buchenwaldes, Traubeneiche und Buche,
Verwendung möglichst von autochthonem
Pflanzgut. Zurückdrängen der Traubenkirsche,
Mischwuchsregulierung, Erhalt von Resten des
Eichen-Niederwaldes

Maßnahme 4.3-10

Planquadrate 7838, 7840,
Forstrevier Hasbach Abteilung 43X
Lichter Alt-Kiefern- und Stieleichenwald
im Geisterbusch

Erhalt eines lockeren Baumbestandes durch
Entnahme der Birken-Sekundärwälder unter
Belassung der Heide und des
Brombeerunterwuchses. Anschließend
Beweidung und Mahd nach Bedarf

**Maßnahme ist gemäß der
Prioritätenliste der LÖBF als
Kompensationsmaßnahme
(Funktionsaufforstung) des
Flughafens Köln-Bonn vorgesehen**

Maßnahme 4.3-11

Planquadrate 7838, 7840,
Forstrevier Hasbach Abteilung 43X
Von Birken-Sekundärwald umgebener
Stieleichen-Hudewald im
nordwestlichen Geisterbusch

Erhalt eines aufgelockerten Baumbestandes durch Ersatz ausfallender Altbäume durch geschützte Neupflanzungen

Insgesamt soll ein aufgelockerter Bestand entstehen. Die Fläche kann in den Sommermonaten als schattiger Estand für Ziegen und Rinder dienen

Maßnahme 4.3-12

Auflichtung und Überführung in standortgerechten Trauben-Eichen-Buchenwald durch Pflanzung von heimischen Baumarten des Eichen-Buchen-Waldes (Traubeneiche – Buche, Hainbuche) möglichst unter Verwendung autochthonen Pflanzgutes

Planquadrat 8038
Forstrevier Hasbach Abteilung 40 c1 und x1
Sekundäre Birkenwälder mit starkem Unter- und Zwischenwuchs aus spätblühender Traubenkirsche, Landreitgras, Brombeere und Adlerfarn. In Teilbereichen sind gemäß der Prioritätenliste der LÖBF (Ziff. 1.17.5) Kompensationsmaßnahmen (Funktionsaufforstung) des Flughafens Köln-Bonn vorgesehen
Mit der Maßnahme wurde 1999 begonnen.

Maßnahme 4.3-13

Sicherung der Bestandesstrukturvielfalt durch plenter – femelartige Bewirtschaftung, Totholzanreicherung, Überführung von ca. 10% stehenden Stammholzes in die Totholz- und Zerfallsphase

Planquadrat 8038
Forstrevier Hasbach Abteilung 40 c2 bachbegleitender Stieleichen-Hainbuchenwald auf grundfeuchtem lehmigen Niederungssand (Stellario-Carpinetum circaetosum), vergesellschaftet mit Stieleichen-Erlen-Bachauenwald (Alno-Fraxinetum typicum) und Übergängen zum Buchen-Eichenwald auf schwach wechselfeuchtem Decksand (Fago-Quercetum peridietosum)

Maßnahme 4.3-14

Planquadrat 7836

Erhalt des Bachauenwaldes und Sicherung der Bestandesstrukturvielfalt durch plenter – femelartige Bewirtschaftung der Hainbuchen-Eichenwälder und mesophilen Buchenmischwälder. Sukzessiver Nutzung des hiebsreifen Nadelholzes, Förderung und Entwicklung der Strauchschicht

Forstrevier Troisdorf Abteilung 16 d1 und d2
Bachauenwald mit anschließenden Seggenriedern im Übergang zu mesophilen Buchenmischwäldern und Eichen-Hainbuchenwäldern

5 ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIESSUNGSMASSNAHMEN GEMÄSS § 26 LG

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die nachfolgend aufgeführten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen können auch von der Flughafen Köln/Bonn GmbH zur Erfüllung von Kompensationsverpflichtungen durchgeführt werden.

Es wird eine Pflegevereinbarung über 30 Jahre mit der Flughafen Köln/Bonn GmbH angestrebt.

Erhalt, Pflege und Entwicklung von Heiden und Freiflächen

Maßnahme 5.1-1

Planquadrante 7642, 7842
Pionierübungsbecken III (Ostteil)
Prioritätenliste Nr. 2.6

Fortführung der vom Forstamt begonnenen Offenhaltung der Uferbereiche, Flachwasserzonen, Tümpel und östlichen Hangbereiche durch:

- Beseitigung der Büsche und Bäume (auch während der Vegetationszeit) ca. ein- bis zweimal jährlich.

Maßnahme 5.1-2

Planquadrat 7840
Heideflächen und Sandmagerrasen an der Panzerverladestation
Prioritätenliste Nr. 2.5

Wiederherstellung bzw. Erhaltung der offenen und mageren Heidelandschaft, Zurückdrängung der Ruderalisierung durch:

- Entnahme höherer Bäume und Büsche im Westen, Süden und Nordosten,
- anschließend Beweidung,
- begleitende mechanische Pflege drei bis fünf Jahre lang.

Maßnahme 5.1-3

Planquadrante 7640, 7840
Pionierübungsbecken I
Prioritätenliste Nr. 2.4

Erhaltung und Ausweitung der mageren Offenlandlebensräume durch:

- Auflockerung des westlichen Baumbestandes,
- Beweidung,
- mechanische Mahd der überständigen Vegetation nach Bedarf,
- stellenweise Freistellung der Hänge.

Maßnahme 5.1-4

Wiederherstellung und Erhaltung der offenen Heidelandschaft durch

- vollständige Beseitigung der aufkommenden Kiefern- und Birkenwälder sowie der Birken- und Traubenkirschegebüsche,
- anschließend Beweidung.

Die Beweidung soll durch Koppelhaltung mit Errichtung eines Weidezauns erfolgen.

Planquadrat 7840
Pionierübungsbecken II, Grubenfläche
Prioritätenliste Nr. 2.2.1
Kompensationsmaßnahme des Flughafens Köln-Bonn, die einem Eingriff zugeordnet ist.

Beweidung erstmalig im Winterhalbjahr 2002. Beseitigung des Gehölzaufwuchses erfolgte im Winterhalbjahr 2003/2004.

Die Beweidung soll durch Koppelhaltung mit Errichtung eines Weidezauns erfolgen.

Maßnahme 5.1-5

Mittelfristig sukzessive Freistellung der Hänge durch:

- Entfernung der höheren Waldgehölze zur Schaffung exponierter Offenlandstellen für spezialisierte Tier- und Pflanzenarten,
- in Teilbereichen Erhaltung stärker verbuschter und bewaldeter Flächen,
- Offenhalten der freigestellten Bereiche.

Planquadrat 7840
Pionierübungsbecken II, Hänge
Prioritätenliste Nr. 2.2.2
Die Hangbereiche wurden in 2002 mit einer Ziegenherde beweidet.

Die Beweidung soll auf Teilflächen mit Errichtung eines Weidezauns erfolgen.

Maßnahme 5.1-6

Sukzessive Freistellung und Offenhaltung der ehemals schutzwürdigen Lebensräume durch:

Planquadrate 7840, 8040
Birken-Sekundärwald „Am Probstrath“
Prioritätenliste Nr. 2.3

- vollständige Entfernung der höheren Birken und Zitterpappeln unter Belassung einzelner solitärer Stieleichen,
- Adlerfarnbekämpfung durch Mehrmalige Mahd in den ersten Jahren,
- anschließend Beweidung,
- bei stärker aufkommender Verbuschung ergänzende mechanische Pflege bei Bedarf.

Maßnahme 5.1-7

Planquadrante 7838, 7840
Reste der Kielsheide, nördlich der
Alten Kölner Straße
Prioritätenliste Nr. 2.14.1

Wiederherstellung und Erhaltung der offenen
Heidelandschaft durch:

- vollständige Entnahme der Gebüsche,
- jährliche Mahd oder Beweidung,
- mechanische Nachpflege bei stärkerer Verbuschung.

Maßnahme 5.1.8

Planquadrat 7838, 7840, 7838, 7840
Geisterbusch, randliche
Verbuschungs- und Vorwaldzone
Prioritätenliste Nr. 1.8.7
Die Beweidung soll auf Teilflächen
durch Koppelhaltung mit Errichtung
eines Weidezauns erfolgen.

Sukzessive Freistellung der alten Heideflächen
und Sandmagerrasen, unter stellenweiser
Belassung einzelner dichter
niedrigwüchsiger Gebüschpartien und der
alten Stiel-Eichen durch:

- komplette Entfernung des höheren
Baumbestandes (> 5 m) unter Belassung
einzelner Solitärbäume,
- anschließend Beweidung,
- Mahd nach Bedarf.

Maßnahme 5.1-9

Planquadrat 8040
Geisterbusch, Heidereste am
nördlichen Wolfsweg
Prioritätenliste Nr. 1.8.12

Wiederherstellung und Stabilisierung der

Heiderestflächen durch

- Entfernung des höheren Baumbestandes (> 5 m) unter Belassung einzelner Solitär-Stieleichen,
- Beweidung,
- Mahd nach Bedarf.

Maßnahme 5.1-10

Erhaltung und Ausweitung einer strukturreichen Heidelandschaft durch:

- Entnahme der Gehölze,
- Belassen niedriger Gebüschstrukturen, Alteichen und Altkiefern,
- Beweidung,
- Mahd nach Bedarf, i. d. R. nur bei stärkerer Ruderalisierungs- oder Verbuschungstendenz.

Maßnahme 5.1-11

Sukzessive Freistellung der alten Heideflächen und Sandmagerrasen, unter stellenweise Belassung einzelner, dichterer niedrigwüchsiger Gebüschpartien und der alten Stiel-Eichen durch:

- komplette Entfernung des Baumbestandes über 5 Meter,
- Belassen einzelner Solitärbäume und Gebüschpartien,
- Beweidung,
- Mahd nach Bedarf.

Maßnahme 5.1-12

Planquadrante 7838, 7840, 8038
Geisterbusch, zentrale Heideflächen
Prioritätenliste Nr. 1.8.1
Kompensationsmaßnahme des Flughafens Köln-Bonn, die einem Eingriff zugeordnet ist.

Mit der Maßnahme wurde in Teilbereichen 1999 begonnen.

Die Beweidung soll durch Koppelhaltung mit Errichtung eines Weidezauns erfolgen.

Planquadrat 8038
Geisterbusch, Birken -Zitterpappel-Salweiden – Sekundärwald
Prioritätenliste Nr. 1.8.8
Kompensationsmaßnahme des Flughafens Köln-Bonn, die einem Eingriff zugeordnet ist.

Mit der Maßnahme wurde 1999 begonnen.

Die Beweidung soll durch Koppelhaltung mit Errichtung eines Weidezauns erfolgen.

Planquadrat 8038
Geisterbusch, Vorwaldflächen nordwestlich Radarturm.
Prioritätenliste Nr. 1.8.9

Komplette Freistellung des geplanten Vernetzungskorridors zum Flughafen durch:

- jährlich eine Mahd im Herbst,
- Belassung einzelner Solitärbäume.

Stark bewaldete, mit spätblühender Traubenkirsche, Brombeere und Besenginster verbuschter Sandmagerrasen und Heideflächen

Maßnahme 5.1-13

Planquadrat 8038
Geisterbusch, Parkplatz Radarturm
Prioritätenliste Nr. 1.8.6

Wiederherstellung und Stabilisierung schutzwürdiger Lebensräume durch:

- komplette Freistellung des geplanten Vernetzungskorridors zum Flughafen,
- jährlich eine Mahd im Herbst,
- Belassen einzelner Solitärbäume.

Kompensationsmaßnahme des Flughafens Köln-Bonn, die einem Eingriff zugeordnet ist.

Mit der Maßnahme wurde im Jahr 2000 begonnen

Maßnahme 5.1-14

Planquadrat 7838
Reste der Kiesheide, nördlich des Anflugs 14 L
Prioritätenliste Nr. 2.14.2

Wiederherstellung und Erhaltung der offenen Heidelandschaft durch:

- jährliche Mahd oder Beweidung,
- mechanische Nachpflege bei stärkerer Verbuschung.

Extensivierung durch Umwandlung von Acker in Wiesen und Weiden

Maßnahme 5.2-1

Planquadrat 7840, 8040
Probstrather Wiese
Prioritätenliste Nr. 4.1

Reduzierung des Stickstoffgehalts einer ehemaligen Wildäsungsfläche durch:

- Gewinnung von eiweißreichem Frischfutter durch Mahd.

Anlage von Erholungseinrichtungen

Die Wahner Heide ist nicht nur für die Bevölkerung der umliegenden Ortslagen von besonderer Bedeutung, sondern ist darüber hinaus ein wichtiges Naherholungsgebiet für den Köln-Bonner Raum. In Folge des Abzuges der Belgischen Streitkräfte wird die Bedeutung der Wahner Heide als Erholungsraum noch zunehmen.

Für die Wahner Heide wurde ein Erholungslenkungskonzept erstellt, das Maßnahmen für eine naturverträgliche Freizeit- und Erholungsnutzung vorschlägt. Die Maßnahmen des Landschaftsplans wurden aus dem Erholungslenkungskonzept übernommen.

Wege

Kennzeichnung, Unterhaltung und ggf. Ausbau von Wegen:

Die in einem Wegekonzept dargestellten Wege sind im Gelände durch Beschilderung kenntlich zu machen.

- Die von den Straßen Alte Kölner Straße, Grengeler Mauspfad, Heumarer Mauspfad und Bensberger Straße in die Wahner Heide hineinführenden Wege, außer den im Wegekonzept dargestellten Wegen und Reitwegen, sind an den Einmündungen in die Straße zu sperren.

Die Wege wurden aus dem gemeinsamen Erholungslenkungskonzept der Stadt Köln, des Rhein-Sieg-Kreises und des Rheinisch-Bergischen-Kreises übernommen.

Das Betreten und Befahren ist nur auf den dafür vorgesehenen Wegen zulässig.
(Siehe Verbot Nr. 11)

Reitwege

Kennzeichnung, Unterhaltung und ggf. Ausbau von Reitwegen:

- Die in einem Wegekonzept dargestellten Reitwege sind im Gelände durch Beschilderung kenntlich zu machen.

Die Reitwege wurden aus dem gemeinsamen Erholungskonzept der Stadt Köln, des Rhein-Sieg-Kreises und des Rheinisch-Bergischen-Kreises übernommen.

Die Reitwege, auf denen der Boden durch den Hufschlag offen gehalten wird, haben eine wichtige Bedeutung für die auf solche Standorte angewiesenen Pionierarten. Die gegenwärtige Reitnutzung mit ihren in der Örtlichkeit unterschiedlichen Wegebreiten soll erhalten bleiben. Reitwegbegradigungen und –Neubau sind nicht vorgesehen.

Das Reiten ist nur auf den dafür vorgesehenen Reitwegen zulässig. (Siehe Verbot Nr. 11)

Unterhaltung und Ausbau von Parkplätzen

Die Parkplätze sind in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte festgesetzt.

- die entlang der Straßen Alte Kölner Straße, Grengeler Mauspfad, Heumarer Mauspfad und Bensberger Straße vorhandenen Parkplätze und Parkgelegenheiten, außer den in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten Parkplätze sind zu sperren und zurückzubauen.

Die Parkplätze wurden aus dem gemeinsamen Erholungskonzept der Stadt Köln, des Rhein-Sieg-Kreises und des Rheinisch-Bergischen-Kreises übernommen.

Die Parkplätze sind dauerhaft für die Erholungsnutzung bereitzustellen, zu unterhalten und bei Bedarf auszubauen.

Die Festsetzung des Parkplatzes am Linder Mauspfad (s. Signet im Planquadrat 7834 an der Grenze zum Rhein-Sieg-Kreis) erfolgt unter dem Vorbehalt, dass von dort, auf dem Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises, eine Wegeverbindung in die Südheide geschaffen wird.

Der Ausbau von Parkplätzen stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 4 LG dar, welcher durch den geplanten Rückbau an anderer Stelle des Plangebietes kompensiert wird.

6 AUFHEBUNG BESTEHENDER VORSCHRIFTEN

Mit Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes tritt für den Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes der Landschaftsplan der Stadt Köln (rechtsverbindlich seit dem 13.05.1991) außer Kraft.